

BGE 25 II 255

Bundesgericht (BGE), 1899-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_25_II_255

FR: ATF 25 II 255

IT: DTF 25 II 255

Volltext

29. Urteil vom 26. Mai 1899 in Sachen Korporation Ursern gegen Eidgenossenschaft und Konsorten. Expropriation von Weidgangrechten. — Prozessfähigkeit des Korporationsrates und Aktivlegitimation der Korporation. Inhalt des Weidgangrechtes. A. Die schweizerische Eidgenossenschaft hat im Jahre 1897 in Andermatt teils durch Kauf, teils auf dem Wege der Expropriation verschiedene Landkomplexe erworben, deren sie zu militärischen Zwecken bedurfte. Als die Organe der Eidgenossenschaft erfuhren, daß mehrfache Ansprüche dinglicher Natur auf die erworbenen Liegenschaften erhoben und auch die Grenzen angefochten werden, erließen sie im Amtsblatt des Kantons Uri eine dem eidg. Expropriationsgesetze angepaßte Publikation. Daraufhin machte der Korporationsrat Ursern an Hand des bezüglichen „Weidengesetzes“ „seine Rechte in betreff der Servitut des allgemeinen Weidganges von Micheli bis Allerheiligen“ auf den von der Eidgenossenschaft erworbenen Privatgütern geltend, für deren Ablösung er von der eidg. Schätzungskommission eine Entschädigung von 100 Fr. per Juchart, oder im ganzen von 10,000 Fr. forderte. Die Eidgenossenschaft bestritt den Anspruch der Korporation Ursern, vor allem aus deshalb, weil ihr die Legitimation zur Sache fehle.

Die eidg. Schätzungskommission erklärte diesen Einwand für begründet und wies die Forderung der Korporation Ursern ab. Eventuell schätzte sie den Wert des abgelösten Weidrechts auf einen Rappen per m² des effektiven Weidbodens. Da die Eidgenossenschaft die Absicht kundgegeben hatte, für den Fall, daß etwas für die Abtretung des Weidrechts zu vergüten wäre, den Rückgriff auf ihre Vorbesitzer — mit Ausnahme von Casimir Nagers Erben — zu nehmen, waren diese in den Rechtsstreit interveniert, und es wurde eventuell die Eidgenossenschaft durch die Schätzungskommission diesen gegenüber für berechtigt erklärt, die Beträge, die sie für die Ablösung des Weidrechts zu zahlen hätte, den resp. Verkäufern in Rechnung zu bringen. B. Gegen den Entscheid der Schätzungskommission hat vorab der Korporationsrat namens der Korporation Ursern den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei die Eidgenossenschaft zu verurteilen, der Korporation für Ablösung resp. für den Verlust des Weidgangsrechts in und an den von ihr erworbenen, im Schätzungsentscheid angeführten Liegenschaften im ganzen 10,000 Fr. nebst Zins zu 4% vom Tage der Inbesitznahme an zu bezahlen. Für den Fall, daß die Entschädigungsforderung nicht von vornherein abgewiesen werden sollte, rekurierten auch die Eidgenossenschaft und die Intervenienten Adelrich Meyer, Jos. Fidel Christen und Anton Danioths Erben. Erstere beantragte eventuell Reduktion der Entschädigung auf ¼ Rp. per m²; letztere schlossen dahin, daß eventuell höchstens auf ½ Rp. per m² des verkauften und nicht überbauten Bodens gegangen werde und stellten überdies das Begehren, die Eidgenossenschaft sei nicht berechtigt, die allfällig für Ablösung des Weidrechts zu bezahlenden Beträge den Intervenienten in Anrechnung zu bringen. In erster Linie hielten die Eidgenossenschaft und die Intervenienten an dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Entschädigungsforderung der Korporation Ursern

fest, weil das Weidrecht nicht bestehe resp. nicht der Korporation zustehe, sondern den sämtlichen Viehbesitzern im Ursernthale, und weil dasselbe jedenfalls wertlos sei. Die Intervenienten bestritten dem Korporationsrat von Ursern überdies die Prozeßlegitimation. Die bundesgerichtliche Instruktionskommission erließ, nachdem sie einen Augenschein eingenommen und von den HH. Professor Moos in Zürich, Direktor Fellmann in Vitznau und Ingenieur Peter in Zürich sich ein Gutachten hatte erstatten lassen, unterm 30. Januar 1899 einen Vorentscheid, durch den sie die Expropriatin mit ihrem Entschädigungsanspruch abwies. Sie bejahte die Frage der Prozeßlegitimation des Korporationsrates von Ursern, sowie die Frage des Bestandes des Weidrechts und der Sachlegitimation der Expropriatin, erklärte aber dann, im Anschluß an das Expertenbefinden, die Nachteile, die der Korporation Ursern durch den Untergang des Weidrechts auf den von der Eidgenossenschaft erworbenen Liegenschaften entstünden, würden mehr als aufgewogen durch die Vorteile, die der Korporation daraus erwüchsen, daß auf den fraglichen Gütern in Zukunft kein Vieh mehr gehalten werde, was eine Entlastung sowohl des privaten Grundbesitzes im Thale, als der gemeinen Alpen bedeute, bezw. das verbleibende Weidrecht zu einem wertvolleren mache. Die Intervention wurde — entgegen dem Antrag der Expropriatin — als zulässig erklärt; dagegen wurde es abgelehnt, über das Verhältnis der Intervenienten zur Eidgenossenschaft in diesem Verfahren abzusprechen. C. Nach Eröffnung des Instruktionsantrages gab der Vertreter der Eidgenossenschaft mit Eingabe vom 24. Februar 1899 die Erklärung ab, daß die Expropriatin nicht auf das Recht verzichte, auf allen ihren Liegenschaften im Bereiche der Korporation Ursern Vieh zu halten, daß sie auch nicht auf das Recht verzichte, Vieh auf den Alpen der Korporation Ursern zu sömmern und daß sie endlich nicht auf das Recht des allgemeinen Weidganges in den Privatgütern verzichte; das Expertengutachten und der Instruktionsantrag beruhen somit auf irrümlichen Voraussetzungen; das Dispositiv des Instruktionsantrages werde natürlich nicht beanstandet. Auch die Intervenienten nahmen diesen an, nicht dagegen die Expropriatin. Diese hat heute durch ihren Vertreter den Rekursantrag wiederholen lassen. Bezüglich der Frage der Intervention erklärte sie den Vorentscheid anzunehmen. Die Vertreter der Expropriatin und der Intervenienten schlossen, unter Aufrechterhaltung ihrer sämtlichen Einwendungen, auf Abweisung des Entschädigungsanspruches. Sie erklärten sich damit

einverstanden, daß das Regreßverhältnis nicht in diesem Verfahren gelöst werde. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Die Zulässigkeit der Intervention steht nicht mehr in Frage. Es ist aber auch allseitig anerkannt, daß über die Regreßansprüche der Expropriatin an die Intervenienten nicht in diesem Verfahren geurteilt werde. 2. Was die Frage der Prozeßlegitimation des Korporationsrates Ursern betrifft, so ist dieser, nach Art. 12 der Organisation der Korporations- und Armenverwaltung Ursern von 1890, oberste Verwaltungsbehörde der Korporation und als solche nach außen zur Vertretung derselben in Prozeßsachen unzweifelhaft legitimiert, sofern nicht nach gesetzlicher Vorschrift oder gemäß den Bestimmungen des Organisationsstatuts ausdrücklich der Beschluß betreffend Führung von Prozessen der Korporationsgemeinde vorbehalten sein sollte. Eine gesetzliche Vorschrift dieses Inhalts ist nun nicht angeführt worden, und im Organisationsstatut findet sich unter den Gegenständen, die der Kompetenz der Korporationsgemeinde vorbehalten sind (Art. 8), die Beschlußfassung über die Anhebung von Prozessen nicht. Es ist zudem zu beachten, daß es sich um die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches für den zwangsweisen Entzug eines Rechts handelt, und daß eine Verwirkung des Anspruchs drohte, wenn er nicht innert bestimmter Frist erhoben wurde.

Die nötigen Maßnahmen zur Wahrung der daherigen Interessen und Rechte der Korporation zu treffen war aber unter solchen Umständen der Korporationsrat, als das oberste Verwaltungsorgan der Gemeinde, geradezu verpflichtet. 3. Über die Frage des Bestandes des Weidgangsrechts und der Aktivlegitimation der Korporation Ursern enthält der Instruktionsantrag folgende Ausführungen: „Daß der private Grundbesitz im Thale Ursern auch heute noch in gewissem Umfange dem allgemeinen Weidgange geöffnet ist, ergibt sich aus der vom Bezirksrat Ursern am 22. Dezember 1862 erlassenen Verordnung betreffend den allgemeinen Weidgang in den Gütern. Die Rechtsbeständigkeit und Verbindlichkeit dieses Erlasses ist nicht bestritten worden. Nach vorgelegten Auszügen sind denn auch noch in den Jahren 1890 und 1891 vom Kreisgericht Uri Strafurteile wegen Widerhandlung gegen diese Verordnung ausgefällt worden. In jener Verordnung wurde, „in der Absicht, den zu Tage tretenden Unordnungen und Unregelmäßigkeiten in Benützung der Weiden im Eigenlande entgegenzutreten, in daheriger Auffrischung der bestehenden Gesetze“ in der Hauptsache bestimmt „§ 1. Der allgemeine Weidgang in den Gütern dauert vom 28. Herbstmonat Morgens 6 Uhr bis Allerheiligen. Außer diesem Zeitpunkt mag Keiner mehr weder Rind- noch Schmalvieh in den Gütern laufen lassen, und Jeder ist berechtigt, dieselben zu pfandern. § 2. Jeder soll sein Vieh, nachdem es aus der Stallung treten, gehen lassen, am Abend auf dem Seinigen melken und lecken geben und nicht in besondere Güter jagen und hirtten. §§ 3, 4, 5, 6, 7 rc. „Das allgemeine Weidgangsrecht wird hier als bestehend vorausgesetzt. Dessen Entstehung reicht in eine frühere Periode der Rechtsbildung zurück. Schon in einer Übereinkunft der Thalleute von Ursern vom 7. Februar 1363 wurde der Inhalt und Umfang dieses Rechts gemäß den damaligen Verhältnissen festgesetzt, indem bestimmt wurde, daß in der Regel nur dasjenige Vieh auf das „Eigen“ getrieben werden dürfe, das jeder auf seinem Lande „hirtten“ könne. Das Recht bestand damals also schon, und der jahrhundertelange Bestand entbindet die Expropriation von dem Nachweise seiner Entstehung. Diese ist übrigens auf den bekanntesten, rechtsgeschichtlichen Ausscheidungsprozeß zwischen Gesamtberechtigung und Sonderrecht zurückzuführen, der sich in langsamer Entwicklung in den ländlichen Gemeinwesen der Schweiz vollzogen hat und welcher heute noch nicht überall zum Abschlusse gelangt ist. Die Thalschaft Ursern bildete ein solches, vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus als Markgenossenschaft zu bezeichnendes Gemeinwesen (vergl. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der Schweiz. Demokratien, Bd. I, S. 385, und Bd. II, S. 350), und es ist das heute noch bestehende allgemeine Weidgangsrecht ein Überrest der Gesamtberechtigung der Markgenossen an der Feldflur, die freilich im übrigen längst in das Privateigentum der Markgenossen übergegangen ist (vergl. hiezu Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 541 u. 579; derselbe, Deutsches Genossen-

schaftsrecht, Bd. II, S. 213; derselbe, Genossenschaftstheorie, S. 318; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. I, S. 264, Bd. II, S. 53; Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, Bd. I, S. 251; Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der Schweiz. Demokratien, Bd. I, S. 383). Dem Inhalt nach ist das Weidgangsrecht ein dingliches Nutzungsrecht, das den Eigentümern des belasteten Terrains gegenüber wohl als Recht an fremder Sache zu qualifizieren ist. Hieraus geht aber weiter hervor, daß Trägerin des Rechtes die Markgenossenschaft, die Korporation als solche ist, die einzig darüber verfügen kann, und der es einzig zusteht, zu bestimmen, von wem und wie das Recht auszuüben sei. Den einzelnen zur Ausübung Zugelassenen steht ja wohl auch ein individuelles Recht zu; das selbe stellt sich aber, nach außen jedenfalls, nur als eine aus dem Gesamtrecht abgeleitete, nicht als eine selbständige Berechtigung dar. Die Korporation

ist danach legitimiert, das Recht denjenigen gegenüber, die es bestreiten wollen, zur Anerkennung zu bringen, bzw. wenn dasselbe aus öffentlich=rechtlichen Gründen abgelöst wird, die daraus sich ergebenden Entschädigungsansprüche geltend zu machen (vergl. hiezu Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 214). Hieran hat der Umstand, daß sich mit den Jahren eine Umgestaltung der Gemeinwesen vollzogen hat, indem namentlich die Aus= scheidung der öffentlich=rechtlichen Funktionen eine andere Organi= sation zur Folge hatte, nichts geändert. Die Korporation Ursern ist die Trägerin der ökonomischen Rechte der frühern Markgenos= senschaft geblieben, wie sich namentlich aus Art. 93 und 94 der Urner Verfassung von 1888 in Verbindung mit dem gestützt hierauf von der Korporation Ursern im Jahre 1890 erlassenen Organisationsstatut ergibt, mittelst dessen im wesentlichen eben die Verwaltung der Korporationsgüter — daneben auch die Ver= waltung des Armenwesens, das nach Art. 89 der Urner Verfas= sung ebenfalls Sache der Korporationsgemeinde Ursern ist — geregelt wurde. Es finden sich in dieser Organisation insbesondere auch Bestimmungen über die Einziehung der Weidgelder (Art. 7 litt. d, und 18 Ziffer 1), die Kompetenz zum Erlaß von Weide= verordnungen und deren Handhabung (Art. 8 Ziffer 5 und Art. 14), die sich gewiß nicht nur auf das Weiderecht an der gemeinen Allmend, sondern auch auf das Weiderecht an den im Thale befindlichen Privatgütern beziehen. Auch dadurch wird die Aktivlegitimation der Korporation Ursern nicht ausgeschlossen, daß zum allgemeinen Weidgang nicht allein die Korporationsgenossen, sondern auch die sog. Niedergelassenen und alle, welche im Thale Ursern Vieh halten, zugelassen werden. Es ist dies eine interne Angelegenheit der Korporationsverfassung, und wenn nach dieser zum Genuß eines genossenschaftlichen Nutzungsrechts auch Personen zugelassen werden, die im übrigen nicht Korporations= genossen sind, so ändert dies an der Berechtigung der Korpora= tion, jenes Nutzungsrecht zur Geltung zu bringen, nichts.“ Diesen Ausführungen ist beizupflichten. Es ergibt sich daraus, daß das Weidgangsrecht Dritten gegenüber als eine der Korpora= tion als solchen zustehende Gesamtberechtigung sich darstellt, von der die Berechtigungen der Korporationsgenossen und übrigen zum Weidgang zugelassenen als Sonderrechte sich ableiten. 4. Wenn die Instruktionskommission trotzdem dazu gelangt ist, die Entschädigungsforderung der Expropriatin abzuweisen, so ge= schah dies deshalb, weil sie mit den bundesgerichtlichen Experten von der Annahme ausging, es werde die Eidgenossenschaft auf dem von ihr erworbenen Terrain kein Vieh mehr halten und weil sie unter dieser Annahme sagen zu müssen glaubte, die Expro= priation habe nicht nur die Ablösung einer auf dem fraglichen Boden zu Gunsten der Korporation ruhenden Last, sondern auch den Untergang einer mit dem Besitze des Bodens verknüpften Be= rechtigung zur Folge. Nach der von der Eidgenossenschaft am 24. Februar 1899 abgegebenen Erklärung war die Annahme der Experten und der Instruktionskommission eine irrige, und es kann der Instruktionsantrag deshalb nicht aufrecht erhalten wer= den. In der That involviert jene Erklärung einen Verzicht auf die im Vorentscheid vorgenommene Kompensation von Vor= und Nachteilen der Expropriation. Sobald die Eidgenossenschaft erklärt, daß sie sich vorbehalte, auf dem fraglichen Terrain Vieh zu halten, und daß sie das Recht beanspruche, dieses Vieh sowohl auf den Alpen, als auf den Privatgütern nach Maßgabe der bestehenden Weideordnungen weiden zu lassen, so fällt die Voraussetzung zu einer Kompensation im Sinne des Instruktionsantrages dahin.

Dieser beruhte darauf, daß das von der Eidgenossenschaft erwor= bene Land gänzlich, passiv und aktiv, aus den genossenschaftlichen Weiderechtsverhältnissen ausgeschieden werde. Nachdem nun aber die Expropriatin erklärt hat, auf die Weideberechtigung nicht

verzichten zu wollen, kann natürlich von einer Aufrechnung der der Korporation daraus erwachsenden Vorteile gegen die Nachteile, welche die Ablösung der Weideberechtigung auf den fraglichen Gütern für sie zur Folge hat, nicht mehr die Rede sein. Eine solche Aufrechnung bleibt nur noch möglich hinsichtlich desjenigen Terrains, auf dem nach seiner Benutzungsart das Halten von Vieh zum vornherein nicht mehr möglich ist, d. h. mit dem zu Bauzwecken verwendeten Terrain. Dieses tritt durch die Überbauung aus dem genossenschaftlichen Nexus sowohl hinsichtlich der Last, als hinsichtlich des Rechts zum Weidgang ohne weiteres aus, und für dasselbe kann deshalb eine Entschädigung wegen des Untergangs der korporativen Weideberechtigung nicht verlangt werden, wie denn auch anerkanntermaßen in den Fällen, in welchen früher mit dem allgemeinen Weidgangsrecht belasteter Grund und Boden überbaut worden ist, niemals von der Korporation eine Einsprache erhoben oder eine Entschädigungsforderung geltend gemacht worden ist. Für die Schätzung des Wertes der eingegangenen Weideberechtigung muß selbstverständlich auf die Experten abgestellt werden, die dieselbe eventuell vorgenommen und in eingehender Weise begründet haben. Es ist somit die Entschädigung auf 1¼ Rp. per m² anzusetzen. Was das Flächenmaß des Terrains betrifft, für das Entschädigung zu leisten ist, so hat die Schätzungskommission in detaillierter, von keiner Seite angefochtener Aufstellung 226,712 m² einbezogen. Es betrifft dies jedoch nur das Gebiet auf dem rechten Ufer der Reuß, und es kommen dazu nach Schätzungsprotokoll und Plan auf dem linken Ufer 31,549 m² von Isidor Meyer 4,879 „, Dominik Regli 11,908 „, Jos. Maria Russi 48,336 m² Total: Es ist somit ein Flächeninhalt von 275,048 m² der Rechnung zu Grunde zu legen. Die Experten setzen bloß 274,898 m² aus; es ist dies aber lediglich auf einen Rechnungsfehler zurückzuführen, weshalb auch das Urteil, wie es mündlich dem Antrag der Experten gemäß eröffnet wurde, in diesem Punkte einfach richtig zu stellen ist. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Expropriantin hat der Expropriatin eine Entschädigung von 1¼ Rappen per m², oder im ganzen von 3438 Fr. 10 Cts. zu bezahlen; Nachmaß vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.